

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Renten aufgrund von Contergan-Schadensfällen nach §13 Abs. 2 des Conterganstiftungsgesetzes sollen angesichts der Folge- und Spätschäden der Betroffenen – verursacht durch die jahrelangen Fehlbelastungen von Muskulatur und Skelett – sowie mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen verdoppelt werden

B. Lösung

Anhebung der Renten um 100 Prozent ab 1. Juli 2008.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die durch das Gesetz für den Bundeshaushalt entstehenden Mehrkosten für die Rentenerhöhung betragen im Jahr 2008 rd. 7,533 Mio. Euro; ab dem Jahr 2009 jährlich rd. 15 Mio. Euro.

Die vorgesehene Erhöhung der Renten zum 1. Juli 2008 führt zur Überschreitung des Haushaltsansatzes 2008 in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Trotz der vorgesehenen Verdopplung der Renten ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger, für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht bzw. abgebaut.

G. Gender Mainstreaming

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967), geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „121 Euro“ durch die Angabe „242 Euro“ und die Angabe „545 Euro“ durch die Angabe „1 090 Euro“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2" gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin, den 8. April 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Am 1. Oktober 1957 kam das damalige Schlafmittel Contergan der Fa. Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg auf den Markt. Es war rezeptfrei erhältlich. Kurze Zeit später wurden im In- und Ausland viele Kinder (rd. 10.000 Kinder) mit schwersten körperlichen Fehlbildungen geboren. Die Hälfte starb kurz nach der Geburt. Da die Mütter dieser Kinder in der Schwangerschaft das Schlafmittel Contergan eingenommen hatten, wurde eine sehr enge Verbindung zwischen dem in der Tablette enthaltenen Wirkstoff Thalidomid und den körperlichen Missbildungen gesehen. Über Jahre hinweg wurden langwierige und wenig befriedigende Prozesse zwischen Anwälten der geborenen Kinder, deren Familien und der Fa. Chemie Grünenthal geführt.

Sowohl die gerichtlichen Verfahren, noch mehr aber die Fehlbildungen bereiteten den Kindern und ihren Familien ein unvorstellbar schwieriges Lebensschicksal.

Im Dezember 1971 setzte die Bundesregierung mit der Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ eine abschließende Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergan-Katastrophe. Die Stiftung wurde per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe 100 Mio. DM plus Zinsen der Fa. Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Das Gesetz trat am 31. Oktober 1972 in Kraft. Mit dem ersten Änderungsgesetz 1976 wurden die Bundesmittel um 50 Mio. DM aufgestockt. Eine weitere Aufstockung erfolgte mit dem 2. Änderungsgesetz 1980 um weitere 170 Mio. DM. Insgesamt flossen 320 Mio. DM aus Bundesmitteln in das Vermögen der Stiftung.

Mit der Errichtung der Conterganstiftung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, den Contergangeschädigten wirksame und dauerhafte Hilfen zu gewährleisten. Die Verpflichtung wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) festgeschrieben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in „Conterganstiftungsgesetz für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz)“ vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I. S. 2967) fort.

Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung seit Inkrafttreten der Stiftung nachgekommen und wird ihr weiterhin gerecht. Seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes wurden die Renten neun Mal erhöht. Die letzte Rentenerhöhung erfolgte zum 1. Juli 2002 um linear 4 Prozent auf der im Jahr 1984 zwischen der Bundesregierung und dem Statistischen Bundesamt abgestimmten Berechnungsbasis für den Zeitraum vom zweiten Halbjahr 1997 bis zum ersten Halbjahr 2001.

II. Erforderlichkeit einer grundsätzlichen Rentenerhöhung

Die Contergangeschädigten stehen heute im mittleren Erwachsenenalter von etwa 50 Jahren. Sie leiden inzwischen an schmerzhaften Spätfolgen der ursprünglichen Schäden, die durch jahrelange Fehlbelastungen von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur entstanden sind. Körperliche Beeinträchtigungen, Schmerzzustände und im Zusammenhang damit soziale Belastungen können darüber hinaus zu krankheitswertigen psychischen Veränderungen führen.

Bei Berufstätigen steigt unter den genannten Belastungen die Wahrscheinlichkeit einer Frühverrentung mit erheblichen Einbußen für Altersversorgung und gesellschaftliche Teilhabe.

Erschwerend für die persönliche Situation der Betroffenen kommt hinzu, dass sie mit zunehmendem Alter immer stärker auf kostenpflichtige außerhäusliche Hilfe angewiesen sind, da älter werdende Familienangehörige die alltäglich erforderliche Hilfe und Unterstützung in der bisherigen Art und Weise nicht mehr leisten können.

Angesichts des Umfangs der Beeinträchtigung der Betroffenen insbesondere durch die Folge- und Spätschäden, die weder durch die Leistungen der Conterganstiftung noch durch ergänzende Sozialgesetze ausreichend abgefangen werden können (z.B. Haushaltshilfe, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Renteneinbußen usw.), ist unter Wahrung der mit dem Stiftungerrichtungsgesetz übernommenen Verantwortung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verdopplung der monatlichen Renten sachgerecht und begründet. Damit wird auch der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Nettolöhne seit der letzten Rentenerhöhung im Jahr 2002 Rechnung getragen.

elektronische Vorab-Fassung*

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu Nummer 1

Die Erhöhung der Renten setzt den Beschluss der Geschäftsführenden Vorstände der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der SPD-Bundestagsfraktion vom 26. Februar 2008 um.

Die im Gesetz genannten Beträge bilden die Unter- und Obergrenze der Renten, deren Höhe sich nach dem Grad der festgestellten Schädigung bemisst.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht die vollständige Rententabelle (Anlage 3 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen) im Bundesanzeiger.

zu Nummer 2

zu Buchstabe a

Um sicherzustellen, dass die verdoppelten Renten auch als echte Zusatzleistung bei den Betroffenen ankommen und zum Ausgleich der Aufwendungen für Ursprungs-, Spät- und Folgeschäden, die nicht durch Leistungen der Sozialgesetze abgefangen werden können (z.B. Haushaltshilfe, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Renteneinbußen) eingesetzt werden können, ist diese Anrechnungsregelung aufzuheben.

Damit wird dem ausdrücklichen politischen Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, dass die auf Grundlage des Stiftungsgesetzes gezahlten Leistungen den Betroffenen in vollem Umfang und ungeschmälert zur Verfügung stehen.

Zudem ist diese Begrenzung unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht länger aufrecht zu erhalten. Für eine weitere Gruppe vergleichbar Geschädigter, nämlich mit durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen, schließt das **Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG)**, in § 17 Abs. 1 jegliche Anrechnung der Renten aus.

Die Bundesregierung hat stets die Ansicht vertreten, dass diese Leistungen weder Rückforderungsansprüche der Sozialleistungsträger wegen erbrachter Leistungen begründen dürfen, noch grundsätzlich bei der Bemessung von Unterhaltsleistungen und von Sozialleistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden dürfen.

Um dies sicherzustellen, wurde eine entsprechende Regelung in § 21 Abs. 1 Stiftungserrichtungsgesetz aufgenommen, bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2005 in den § 18 Abs 1 Satz 1 übernommen.

Die Begrenzung von Conterganrenten auf eine fiktive Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes (jetzt § 18 Abs. 1 Satz 2) stellte bisher für die Contergangeschädigten in aller Regel keine Einschränkung dar, da die gewährten Conterganrenten unterhalb der nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlten Grundrenten lagen.

zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Buchstabe a.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.